Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.

Postalisches.

Zur Beachtung: Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Postaufträge, Postanweisungen, sowie Postpakete (bis 3 bez. 5 kg) nach Ländern des Weltpostvereins (ausschl. Österreich-Ungarn und Luxemburg) müssen frankiert werden.

I.

Für Deutschland (einschl. Helgoland) und Österreich-Ungarn.

Postkarten: 5 ₰, mit Rückantwort 10 ₰; unfrankierte werden als Briefe behandelt. Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben angerechnet.

In Bayern kosten Postkarten an Empfänger im Aufgabeort oder im zugehörigen Landbestellbezirk 3 ₰, mit Rückantwort 6 ₰.

Briefe: bis 15 g 10 ₰, über 15 bis 250 g 20 ₰. Bei unfrankierten Briefen kommt außerdem ein Zuschlagporto von 10 ₰ in Ansatz. Für unzureichend frankierte Briefe hat der Empfänger außer dem Ergänzungsporto ebenfalls 10 ₰ Zuschlagporto zu entrichten. Briefe bis 250 g an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke (Ortsbriefe) kosten im Frankierungsfalle 5 ₰, im Nichtfrankierungsfalle 10 ₰.

In Bayern beträgt das Porto für frankierte Ortsbriefe bis 15 g 3 ₰, über 15 bis 250 g 5 ₰, für unfrankierte Ortsbriefe bis 15 g 10 ₰, über 15 bis 250 g 20 ₰.

Drucksachen: bis 50 g 3 ₰, über 50 bis 100 g 5 ₰, über 100 bis 250 g 10 ₰, über 250 bis 500 g 20 ₰, über 500 g bis 1 kg 30 ₰. Für unzureichend frankierte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben angerechnet.

In Bayern kosten Drucksachen an Empfänger im Aufgabeort oder im zugehörigen Landpostbezirk bis 50 g 3 ₰, über 50 bis 250 g 5 ₰, über 250 bis 500 g 10 ₰, über 500 g bis 1 kg 20 ₰.

Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.

In Württemberg kosten Drucksachen an Empfänger im Aufgabeort, in Orten des eigenen Oberamtsbezirks sowie in Postorten, welche nicht mehr als 10 Kilometer entfernt sind, bis zum Gewicht von 50 g 3 ₰, über 50 bis 250 g 5 ₰, über 250 g bis 1 kg 10 ₰.

Drucksachen in Form offener Karten dürfen die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen. Es ist unzulässig, bei Drucksachen nach ihrer Fertigung durch Druck Zusätze oder Änderungen (durch Stempel, Druck, Überkleben von Wörtern 2c., durch Punktieren, Wegschaben, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter 2c) vorzunehmen. Gestattet ist jedoch, auf der Drucksache selbst den Ort, Tag der Absendung, Namensunterschrift oder Firmazeichnung, den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern; dem Korrekturbogen das Manuskript beifügen und in demselben Änderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen; Druckfehler zu berichtigen, einzelne Stellen des Textes zu unterstreichen oder durchzustreichen; in den Sendungen mit Büchern, Zeitschriften 2c. eine Widmung handschriftlich einzutragen, eine Rechnung beizufügen und dieselbe mit Zusätzen zu versehen, welche auf die Sendung Bezug haben. — Die mittels Hektographs, Papyrographs 2c. hergestellten Schriftstücke müssen in mindestens zwanzig gleichlautenden Exemplaren am Annahmeschalter gleichzeitig abgeliefert werden, wenn sie gegen die ermäßigte Drucksachentaxe befördert werden sollen. Andernfalls gelangen derartige Sendungen nicht zur Absendung.

Warenproben: Bis 250 g 10 ₰. Für unzureichend frankierte Warenproben wird vom Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben erhoben. Zulässige Größe 10 cm Höhe, 20 cm Breite, 30 cm Länge; bei Warenproben in Rollenform 30 cm Länge 15 cm Durchmesser.

In Bayern kosten Warenproben an Empfänger im Aufgabeort oder im zugehörigen Landpostbezirk bis 50 g 3 ₰, über 50 bis 250 g 5 ₰.

In Württemberg beträgt das Porto für Warenproben an Empfänger im Aufgabeort, in Orten des eigenen Oberamtsbezirks sowie in Postorten, welche nicht mehr als 10 Kilometer entfernt sind, bis 250 g 5 ₰.

Die Aufschrift muß stets auf der Umhüllung selbst niedergeschrieben sein, das Anbringen von Fahnen ist unstatthaft.

Die Versendung von lebenden und trockenen Insekten als Muster ohne Wert ist nicht zulässig. Ausgenommen sind

Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.

lebende Bienen, wenn sie derart in Kästchen versandt werden, daß jede Gefahr ausgeschlossen ist. (Erlaß vom 3. April 1890.)

Einschreibebriefe: Außer dem Porto für gewöhnliche Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Warenproben, Drucksachen) noch 20 ₰ Einschreibegebühr. Bei Einschreibesendungen gegen Rückschein außer dem Briefporto und der Einschreibegebühr 20 ₰ Rückscheingebühr.

Eilbestellung: Die Eilbestellgebühr beträgt bei Briefsendungen (Briefen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Nachnahmebriefen, Postanweisungen, Geldbriefen bis 400 ℳ) im Ortsbestellbezirk 25 ₰, im Landbestellbezirk 60 ₰, bei Paketen ohne oder mit Wertangabe bis 400 ℳ und bis 5 kg im Ortsbestellbezirk 40 ₰, im Landbestellbezirk 90 ₰.

Bei Eilsendungen nach Österreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina (nach Orten mit oder ohne Postanstalt) ist das Eilbestellgeld von 25 ₰ neben dem tarifmäßigen Porto stets im voraus zu entrichten. Für Eilsendungen nach Landorten wird die Ergänzungsgebühr vom Empfänger eingezogen.

Postaufträge: Zulässig bis 800 ℳ, Gebühr 30 ₰.

Nach Österreich-Ungarn zulässig bis 400 fl. ö. W.; Gebühr bis 15 g 30 ₰, über 15 bis 250 g 40 ₰.

Postanweisungen: Meistbetrag 400 ℳ; Gebühr bis 100 ℳ 20 ₰, über 100 bis 200 ℳ 30 ₰, über 200 bis 400 ℳ 40 ₰. Nach Österreich-Ungarn für je 20 ℳ 10 ₰, mindestens 20 ₰.

Nachnahme:

a) In Deutschland: Zulässig bis 400 ℳ bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Paketen. Außer dem gewöhnlichen Porto (Brief- oder Paketporto) ist eine Gebühr von 10 ₰ im voraus zu entrichten. Von dem eingezogenen Betrag wird die Postanweisungsgebühr und zwar bei einem Betrage bis 5 ℳ 10 ₰, über 5 bis 100 ℳ 20 ₰, über 100 bis 200 ℳ 30 ₰, über 200 bis 400 ℳ 40 ₰ in Abzug gebracht.

b) In Österreich-Ungarn: Zulässig bis 400 ℳ bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, wenn diese Sendungen als Einschreibesendungen zur Ablieferung gebracht werden und zu dem Zweck den Vermerk „Einschreiben" tragen, ferner bei Paketen ohne oder mit Wertangabe. Das Porto setzt sich bei Briefsendungen aus dem gewöhnlichen Briefporto und der Einschreibegebühr zusammen; bei Paketen ist außer dem Paketporto eine Nachnahmegebühr von 1 ₰ für jede Mark, mindestens 10 ₰ zu entrichten. Die Nachnahmegebühr ist auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat

Briefe mit Wertangabe: Meistbetrag unbeschränkt. Porto für Briefe in der 1. Zone (bis einschl. 10 Meilen) 20 ₰, in den übrigen Zonen 40 ₰. Hierzu Versicherungsgebühr: für je 300 ℳ 5 ₰, mindestens 10 ₰. Bei unfrankierten Wertbriefen wird vom Empfänger außer diesem Porto ein Zuschlagporto von 10 ₰ erhoben.

Pakete: Das Porto für Pakete ohne Wertangabe beträgt: bis 5 kg in der 1. Zone (bis 10 Meilen) 25 ₰, in den übrigen Zonen 50 ₰. Bei Paketen über 5 kg ist für jedes weitere kg in der 1. Zone (bis 10 Meilen) 5 ₰, in der 2. Zone (über 10 bis 20 Meilen) 10 ₰, in der 3. Zone (über 20 bis 50 Meilen) 20 ₰, in der 4. Zone (über 50 bis 100 Meilen) 30 ₰, in der 5. Zone (über 100 bis 150 Meilen) 40 ₰, in der 6. Zone (über 150 Meilen) 50 ₰ zu entrichten.

Bei Sperrgutsendungen wird außer diesem Porto ein Zuschlagporto von 50 Prozent unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach unten berechnet.

Bei Paketen mit Wertangabe wird außer dem Gewichtporto eine Versicherungsgebühr von 5 ₰ für je 300 ℳ, mindestens 10 ₰ erhoben; bei Einschreibpaketen ist außer dem Gewichtporto eine Einschreibgebühr von 20 ₰ zu entrichten.

Für unfrankierte Pakete bis 5 kg wird vom Empfänger außer dem gewöhnlichen Porto ein Zuschlagporto von 10 ₰ erhoben.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendungen und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sicher eingerichtet sein. Der Verschluß muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Cigarrenkisten werden als Pakete nicht angenommen.) Pakete mit Wertangabe müssen stets mittels Siegellacks unter Benutzung eines ordentlichen Petschafts verschlossen werden. Jedem Paket ist eine Begleitadresse, welche zum Preise von 5 ₰ für 10 Stück käuflich sind, beizufügen, deren Aufschrift mit der des Pakets genau übereinstimmen muß. Die Aufschrift muß deutlich sein und ist im Verkehr mit außerdeutschen Ländern in lateinischen Schriftzügen und in der Sprache des Bestimmungslandes abzufassen. Auf Grund einer Begleitadresse können 3 Pakete an denselben Empfänger versandt werden. Im deutschen Verkehr ist zu Begleitadressen das gelbe, im außerdeutschen Verkehr (auch nach Österreich-Ungarn) das blaue Formular zu benutzen. Für die Beigabe (Anzahl, Ausfüllung u. s. w.) von Zoll-Inhaltserklärungen bestehen für die einzelnen Länder

Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.

besondere Vorschriften, welche am Postschalter zu erfragen sind.

II.

Für den Weltpostverein.

Zum Weltpostverein gehören sämtliche Staaten Europas, Amerikas, Asiens, Afrikas und Australiens mit Ausnahme von Ascension, Betschuanaland, Kapland, Oranje-Freistaat, St. Helena, Cook-Inseln, Tonga-Inseln, Insel Norfolk.

Im Weltpostverein kosten:

Briefe: Bis 15 g 20 ₰, für je weitere 15 g 20 ₰ mehr, ohne Gewichtsgrenze. Für unfrankierte Briefe für je 15 g 40 ₰.

Postkarten: 10 ₰, mit Rückantwort 20 ₰. Nach der Insel St. Helena sind Postkarten mit Rückantwort nicht zulässig.

Drucksachen: Für je 50 g 5 ₰, Meistgewicht 2 kg.

Warenproben: Für je 50 g 5 ₰, mindestens 10 ₰, Meistgewicht 250 g.

Geschäftspapiere: Für je 50 g 5 ₰, mindestens 20 ₰, Meistgewicht 2 kg.

Im Grenzbezirk (einem Umfang von 30 Kilometer) besteht im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Niederland und der Schweiz für Briefe eine ermäßigte Taxe von 10 ₰ für je 15 g; unfrankierte Briefe kosten 20 ₰ für je 15 g.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere können auch unter Einschreibung abgesandt werden; zu der gewöhnlichen Taxe kommt noch eine Einschreibegebühr von 20 ₰.

Postanweisungen: Im Verkehr mit China, Dänemark, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ost-Afrika, Kamerun-Gebiet, Österreich-Ungarn, Togo-Gebiet, Türkei (Konstantinopel) kosten je 20 ℳ 10 ₰, mindestens 20 ₰. Die Postanweisungsgebühr für Postanweisungen nach Luxemburg ist dieselbe, wie im inneren deutschen Verkehr. Nach den übrigen Ländern kosten je 20 ℳ 20 ₰.

Bei Versendung von Beträgen mittels Postanweisung nach dem Auslande ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Postanweisungsformular zu benutzen. Die Aufschrift muß in lateinischen Schriftzügen erfolgen. Die Postanweisung ist nach den meisten Ländern in der Währung des Bestimmungslandes, nach einigen Ländern (China, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ost-Afrika, Kamerun-Gebiet, Liberia,

Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.

Luxemburg, Österreich-Ungarn, Siam, Togo-Gebiet) in Mark und Pfennig auszufüllen. Betreffs des Meistbetrages und der sonstigen Bestimmungen ist das Nähere am Postschalter zu erfragen.

Geldbriefe: Taxe und Meistbetrag bei den einzelnen Ländern verschieden.

Postpakete: Bis 3 kg kostet ein Postpaket nach Bulgarien 1 ℳ 80 ₰; nach Griechenland über Triest 1 ℳ 80 ₰; über Österreich, Schweiz und Italien 2 ℳ; nach Großbritannien und Irland über Hamburg oder Bremen bis 1 kg 1 ℳ, über 1 bis 3 kg 1 ℳ 50 ₰, über Belgien bis 1 kg 1 ℳ 30 ₰, über 1 bis 3 kg 1 ℳ 70 ₰, nach Malta über Österreich oder Schweiz und Italien 2 ℳ, über Frankreich 1 ℳ 80 ₰; nach Portugal 1 ℳ 80 ₰; nach Schweden 1 ℳ 60 ₰; nach Serbien 1 ℳ 40 ₰; nach Spanien 1 ℳ 40 ₰; nach der Türkei (Konstantinopel) über Myslowitz 2 ℳ 20 ₰. Bis 5 kg nach Belgien 80 ₰, nach Dänemark 80 ₰, nach Frankreich 80 ₰, nach Griechenland (durch Vermittelung des Österr. Lloyd) 2 ℳ, nach Italien 1 ℳ 40 ₰, nach Luxemburg 70 ₰, nach Montenegro 1 ℳ 40 ₰, nach Niederland 80 ₰, nach Norwegen über Dänemark und Schweden 1 ℳ 60 ₰, über Dänemark (Frederikshavn) 1 ℳ 40 ₰, über Hamburg 1 ℳ, nach Rumänien 1 ℳ 40 ₰, nach der Schweiz 80 ₰, nach der Türkei (Konstantinopel) über Dresden und Triest 2 ℳ.

III.

Für Länder, die dem Weltpostverein nicht angehören.

Für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere dieselbe Taxe, wie nach Ländern des Weltpostvereins (siehe vorstehend).

IV.

Gebühren-Tarif für Telegramme.

Änderungen in den aufzugebenden Telegrammen müssen vom Auftraggeber bescheinigt werden. Die Länge eines Taxwortes ist im europäischen Verkehr auf je 15 Schriftzeichen oder 5 Ziffern, im außereuropäischen Verkehr auf je 10 Schriftzeichen oder 3 Ziffern festgesetzt. Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, werden nicht gezählt; die Unterstreichungszeichen, die Anführungszeichen und die Klammern zählen als ein Wort. Punkte, Kommas und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer. Die Zeichen (D) (RP) (XP) ꝛc. zählen als je

Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.

1 Wort. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 ₰, im übrigen Verkehr 50 ₰. (Für Stadttelegramme beträgt die Worttaxe 3 ₰, die Mindestgebühr 30 ₰.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Die unten angegebenen Gebührensätze sind für den billigsten bez. gebräuchlichsten Weg berechnet.

Für dringende Telegramme (D), d. h. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Dringende Telegramme sind nur nach gewissen Ländern zulässig. Für das vorauszubezahlende „Antworts"-Telegramm (RP) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl (bis zu 30 Wörtern gestattet) vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B.: (RP 16 Wörter).

Für die Empfangsanzeige (CR) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten; für zu vergleichende Telegramme (TC) ist außer der Gebühr für das eigentliche Telegramm noch ein Viertel desselben für die Vergleichung zu entrichten.

Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (XP) ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat der Empfänger zu tragen.

Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 ₰ erteilt.

Die Worttaxe in Pfennigen beträgt:

Deutschland	5	Großbritannien u. Irland	15	Portugal	20
Algerien und Tunis	20	Italien	15	Rumänien	20
Belgien	10	Luxemburg	5	Rußland (europäisches und kaukasisches)	20
Bosnien-Herzegowina	20	Malta	40	Schweden	15
Bulgarien und Ost-Rumelien	20	Marokko-Tanger	40	Schweiz	10
Dänemark	10	Montenegro	20	Serbien	20
Frankreich	12	Niederland	10	Spanien	20
Gibraltar	25	Norwegen	15	Tripolis	105
Griechenland	30	Österreich-Ungarn	5	Türkei	45

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Entomologisches Jahrbuch (Hrsg. O. Krancher). Kalender für alle Insekten-Sammler

Jahr/Year: 1898

Band/Volume: 1898

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: Postalisches 84-90